

Unfallverhütungsvorschrift

Gewächshäuser

(VSG 2.6)

vom 1. Januar 2000

Ausgabe 1. Mai 2017

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	4
§ 2 Standsicherheit.....	4
§ 3 Türen und Tore	4
§ 4 Gewächshausdächer.....	4
§ 5 Verglasung.....	5
§ 6 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen.....	6
§ 7 Verkehrswege	6
§ 8 Mobiltischanlagen	6
§ 9 Anlagen zur CO₂-Anreicherung	8
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für ortsfeste und ortsveränderliche Gewächshäuser.

Hinweis zu § 1

1. Zu den Gewächshäusern im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gehören
 - Produktionsgewächshäuser,
 - Verkaufsgewächshäuser,
 - Schaugewächshäuser.
2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

§ 2 Standsicherheit

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Gewächshäuser standsicher errichtet und erhalten werden.

Hinweis zu § 2

1. Die Forderung hinsichtlich der Errichtung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn die Anforderungen der Fachberichte DIN SPEC 18071 „Produktionsgewächshäuser“ und DIN SPEC 18072 „Verkaufsgewächshäuser“ eingehalten sind.
2. Auf die Bauordnungen der Bundesländer wird hingewiesen.

§ 3 Türen und Tore

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren, die nicht aus bruchsicherem Werkstoff bestehen und bei denen zu befürchten ist, dass sich Versicherte durch Zersplittern der Türflächen verletzen können, gegen Eindrücken geschützt werden.

Hinweis zu § 3

1. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen und auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ hingewiesen.
2. Bruchsichere Werkstoffe sind z. B. zu verwenden bei Schwingtüren und -toren und im Griffbereich von Schiebetüren und -toren.

§ 4 Gewächshausdächer

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass zum Besteigen der Gewächshausdächer geeignete

- Aufstiege und
 - Arbeits-, Laufstege oder Dachleitern
- vorhanden sind.

Hinweis zu Absatz 1

1. Geeignete Aufstiege zum Dach sind z. B. standsicher aufgestellte Anlegeleitern, die mindestens 1 m über die Ausstiegsebene hinausragen.
2. Geeignet sind z. B. Arbeits- oder Laufstege zum Auflegen auf Gewächshausdächer, wenn sie mindestens 50 cm breit, mit Trittleisten versehen und gegen Abrutschen gesichert sind.
3. Dachleitern sind geeignet, wenn die lichte Auftrittsbreite 40 cm beträgt und Sicherungen gegen Abrutschen (z. B. Klemmbacken oder fest installierte Schienen) oder Verrollen (z. B. Bremsrollen) vorhanden sind.

(2) Gewächshausdächer dürfen nur über geeignete Aufstiege sowie auf geeigneten Arbeits- oder Laufstegen oder Dachleitern betreten werden.

(3) Gewächshausdächer sind so rechtzeitig vom Schnee freizuhalten, dass keine gefährliche Schneebelastung eintreten kann.

Hinweis zu Absatz 3

Eine Schneehöhe von mehr als 10 cm kann bereits gefährlich werden (10 cm Pulverschnee ergibt eine Last von ca. 0,1 KN/m², 10 cm Nassschnee eine Last von ca. 0,4 KN/m² und 10 cm gefrorener Schnee (Eis) eine Last von ca. 0,9 KN/m²)

Gefährdungen durch Schneebelastung können z. B. vermieden werden durch

- Beheizung der Gewächshäuser,
- Abstützung der tragenden Bauteile,
- Absperrung des Gefahrenbereichs.

(4) Gewächshäuser sind zu verlassen, wenn Gefahr durch Glasbruch besteht, ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, bei denen keine akuten Gefahren durch Hagel oder Sturm bestehen.

(5) Bei Reparaturarbeiten auf dem Dach ist der darunter liegende Bereich abzusperren.

§ 5 Verglasung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Glasscheiben windsicher befestigt sind und beschädigte Glasscheiben ausgewechselt werden.

Hinweis zu § 5

Für eine sichere Befestigung der Glasscheiben wird auf die geltenden Verglasungsrichtlinien hingewiesen. Hinsichtlich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung beim Einbau, Austausch oder Reparatur beschädigter Glasscheiben wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.

§ 6 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Gefahren an kraftbetätigten Stehwandlüftungen vermieden werden durch

- **Absperrungen,**
- **Befehlseinrichtungen ohne Selbsthaltung oder**
- **Warnschilder an den Zugängen und an den Außenseiten der Gewächshäuser im Abstand von höchstens 10 m wiederkehrend.**

Dies gilt nicht, wenn die Schließkanten der Lüftungsflügel oberhalb einer Höhe von 2,70 m liegen.

Hinweis zu Absatz 1

Ein entsprechendes Warnschild kann lauten:

„Vorsicht, Quetschgefahr an der Lüftung!“

(2) Steuerorgane kraftbetätigter Lüftungseinrichtungen dürfen nur von besonders beauftragten, mit den Gefahren vertrauten Personen betätigt werden.

§ 7 Verkehrswege

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Verkehrswege in Gewächshäusern so angelegt sind, dass keine Gefährdung durch Staunässe auftritt.

Hinweis zu § 7

Staunässe kann z. B. durch Längs- und Querneigung der Verkehrswege vermieden werden.

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

§ 8 Mobiltischanlagen

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Gefahren an handbewegten Mobiltischanlagen vermieden werden.

Hinweis zu Absatz 1

1. Diese Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn der Sicherheitsabstand z. B. zu den Führungsrollen von der Tischunterkante nach innen mindestens 130 mm beträgt.
2. Bezüglich Bau und Ausrüstung von kraftbetriebenen Mobiltischanlagen wird auf § 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.
3. Es wird auf die LSV-Information T09 „Auswahl und Betrieb von Mobiltisch- und automatisierten Pflanzenproduktionsanlagen“ hingewiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass für kraftbetriebene Mobiltischanlagen eine Betriebsanweisung vorhanden ist, die Hinweise für eine gefahrlose Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Instandsetzung der Anlage sowie das Verhalten im Gefahrfall enthält und die an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen ist.

Hinweis zu Absatz 2

1. Für die Erstellung der Betriebsanweisung kann die Gebrauchsanweisung des Herstellers einbezogen werden. Für die gefahrlose Bedienung von kraftbetriebenen Mobiltischanlagen ist z. B. der Verkehrs- und Arbeitsbereich in der Betriebsanweisung festzulegen.
2. Bezüglich der sicheren Bedienung von kraftbetriebenen Mobiltischanlagen wird auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) verwiesen.

(3) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. für kraftbetriebene Mobiltischanlagen auf Verlangen der Berufsgenossenschaft eine Übersichtsskizze über die Gesamtanlage vorgelegt wird, in der insbesondere die Arbeits- und Verkehrsbereiche dargestellt sind,

2. kraftbetriebene Mobiltischanlagen vor der ersten Inbetriebnahme und danach mindestens einmal jährlich sowie nach wesentlichen Änderungen durch Sachkundige geprüft werden und das Prüfergebnis schriftlich festgehalten wird.

(4) Kraftbetriebene Mobiltischanlagen und deren Einzelbestandteile dürfen nur von mindestens 18 Jahre alten Personen betätigt werden, die vom Unternehmer nach vorheriger Unterweisung ausdrücklich dazu beauftragt worden sind. Personen über 16 Jahre dürfen mit diesen Arbeiten beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich und der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

(5) Versicherte, die Mobiltischanlagen oder deren Einzelbestandteile betätigen, haben darauf zu achten, dass sie weder sich noch andere Personen gefährden.

Hinweis zu Absatz 5

Gefährdet sind Personen z. B. durch Kran- und Hebeanlagen, Aufstell- und Umsetzautomaten, Transportsystemen, Fahrbewegungen von Mobiltischen, Förderbänder, Substratbefüllmaschinen, Topfmaschinen, Saatstraßen und Waschanlagen.

(6) Mobiltischanlagen und deren Einzelbestandteile dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Betriebsanweisungen betrieben werden.

§ 9 Anlagen zur CO₂-Anreicherung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass beim Betrieb von Anlagen zur CO₂-Anreicherung in Gewächshäusern die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) in der Gewächshausluft nicht überschritten werden.

Hinweis zu § 9

Der Arbeitsplatzgrenzwert für CO₂ beträgt 5000 ppm. Auf TRGS 900 und das Arbeitsblatt G 633 „Anlagen zur CO₂-Anreicherung in Gewächshäusern – Installation und Betrieb“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. wird hingewiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3,
- § 4 Abs. 5,
- § 5,
- § 6 Abs. 1 Satz 1 oder
- § 8 Abs. 2

zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Besondere Bestimmungen für Gewächshäuser“ (UVV 2.6) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.